



BEURKUNDUNG

der

Satzung

der

OMV Aktiengesellschaft

Wien, FN 93363 z

gem. § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der -----

----- **OMV Aktiengesellschaft** -----

----- Wien, FN 93363 z -----

die geänderten Bestimmungen desselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 11.462
beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestim-
mungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Sat-
zung übereinstimmen. -----

Wien, am 27. (siebenundzwanzigsten) Mai 2026 (zweitausendsechszwanzig). -----




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

OMV AKTIENGESELLSCHAFT

S A T Z U N G

§ 1: Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "OMV Aktiengesellschaft".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2: Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

A.

- (1) Die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding) einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland;
- (2) alle Tätigkeiten, ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage, im Zusammenhang mit (i) dem Aufsuchen, Gewinnen und Verarbeiten in jeder Produktionsstufe von Kohlenwasserstoffen und anderen Bodenschätzen;
(ii) der Produktion von Betriebs- und Hilfsmitteln für Fahrzeuge, stationäre Kraftquellen (Motoren) und Heizungsanlagen;
(iii) der Erzeugung von chemischen Produkten und Kunststoffen aller Art;
(iv) der Beschaffung, Aufbereitung und Produktion von Rohstoffen aller Art, insbesondere auch für Produkte nach (2)(ii)-(iii);
- (3) der Verkauf von und der Handel mit Waren und Produkten sowie Stoffen aller Art, insbesondere jener nach (2), einschließlich deren Lagerung und Speicherung für Dritte;
- (4) das Erbringen von Dienstleistungen aller Art einschließlich des Betriebs der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere auch planerische, beratende und ausführende, auf allen Gebieten, insbesondere auch in den Bereichen Arbeitsmedizin, Bau, Bohrungen, Brunnen, Chemie, Elektrotechnik, Transport von Gütern und Personen, Gastronomie, Hotellerie und Touristik, Information Technology, Infrastruktur, Laboratorien, Maschinenbau, Versicherungen, Unternehmensberatung, Lizenzieren von Verfahren, Patenten, Gebrauchsmustern und ähnlichem;
- (5) Arbeitskräfteüberlassung;
- (6) das Geschäft der Versicherung und Rückversicherung;
- (7) Errichtung und Betrieb von Anlagen aller Art zur Energieerzeugung, ungeachtet des Energieträgers;
- (8) das Errichten und der Betrieb von Leitungen und Leitungsanlagen aller Art, insbesondere von Rohrleitungen;
- (9) alle Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft;
- (10) der Bau und der Betrieb von Tankstellen und Ladestationen, Waschstraßen, Reparaturwerkstätten, Garagen, und aller von den beteiligten Verkehrskreisen damit verbundenen Tätigkeiten.

B.

- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.
- (2) Die Gesellschaft ist insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie zum Abschluss von Bestandverträgen darüber berechtigt.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

§ 3: Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 327.272.727 (Euro dreihundertsiebenundzwanzig Millionen zweihundertzweiundsiebzigtausend siebenhundertsiebenundzwanzig). Es ist zerlegt in 327.272.727 (dreihundertsiebenundzwanzig Millionen zweihundertzweiundsiebzigtausend siebenhundertsiebenundzwanzig) Stückaktien, welche auf Inhaber lauten.
- (2) Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand fest.

§ 4: Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern; die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder in diesem Rahmen ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und dergleichen, doch kann er diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen.
- (3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung, bedarf dazu jedoch der Genehmigung des Aufsichtsrates. Kommt Einstimmigkeit im Vorstand nicht zustande, hat der Aufsichtsrat über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beschließen.

§ 5: Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht); bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstandes hat jedoch darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse tunlichst einstimmig ge-

fasst werden. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass ein wirksamer Vorstandsbeschluss nicht zustande kommt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dem Beschluss widerspricht.

§ 6: Geschäftsführung, Vertretung nach Außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen gemeinsam die Gesellschaft.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

§ 7: Bericht an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und über dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu berichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (3) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss einen Vierteljahresabschluss enthalten.
- (4) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat tunlichst ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes von Investitionsprojekten eine Investitionsnachrechnung vorzulegen, wenn der Investitionsaufwand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Betragsgrenze überschreitet.
- (7) Der Vorstand legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem(n) Stellvertreter(n) oder bei entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates dem gesamten Organ

oder einem Ausschuss jährlich die Berichte der unternehmenseigenen Revision vor.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat für das nächste Geschäftsjahr
- a) einen Finanzplan
 - b) ein Budget und
 - c) ein Investitionsprogramm
- vorzulegen und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 8: Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen.

§ 9: Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 6 von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.
- (2) Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste, gemäß § 87 Abs 7 Aktiengesetz zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht zu einem späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, kann die Hauptversammlung Ersatzaufsichtsratsmitglieder wählen. Die Funktionsperiode der Ersatzaufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, sofern dem nicht wichtige persönliche oder geschäftliche Gründe entgegenstehen, verpflichtet, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 10: Aufsichtsrat; Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.

- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählte Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 11: Aufsichtsrat, Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal pro Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, Email, in sonstiger elektronischer Form oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit, der Form (physisch, virtuell oder hybrid) und gegebenenfalls des Ortes. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 12: Aufsichtsrat; Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind. Als anwesend gilt auch ein Aufsichtsratsmitglied, das über Videokonferenz teilnimmt, die die unmittelbare Gegenseitigkeit, Vertraulichkeit und Authentizität der Kommunikation sowie den gleichen Informationsstand aller Teilnehmer ermöglicht ("qualifizierte Videokonferenz"), soweit diese Form der

Teilnahme in der Einberufung vorgesehen ist. Eine Festlegung der näheren Kriterien einer qualifizierten Videokonferenz kann in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erfolgen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und kein Mitglied die Vertagung beantragt.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung festlegt. Schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In dringenden Fällen können schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen Beschlüsse gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied gegen die jeweils gewählte Form innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist Widerspruch erhebt. Dabei gelten die Bestimmungen über die Einladungen zu Sitzungen (§ 11 (2) und (3)) sinngemäß. Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mehr als einem Drittel der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters, erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 13: Aufsichtsrat; Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat genehmigt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung; kommt Einstimmigkeit im Vorstand nicht zustande, hat der Aufsichtsrat über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten.
- (6) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (7) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung.

- (9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Darunter sind auch Anpassungen des Wortlauts der Satzung an durch Gesetz vorgenommene Änderungen zu verstehen.

§ 14: Aufsichtsrat; Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von (s)einem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigelegt wird.

§ 15: Aufsichtsrat; Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festzusetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Arbeitsverfassungsgesetz festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.
- (4) Ein verhindertes Ausschussmitglied kann ein anderes Ausschussmitglied oder ein dem Ausschuss nicht angehörendes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Ausschussmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Über Einladung des Ausschussvorsitzenden können auch Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Der für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes zuständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zudem sämtliche diesem Ausschuss angehörende, von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen, vertreten sind.
- (7) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse beschließt der Aufsichtsrat.
- (8) Für die Ausschüsse gelten die §§ 9, 10, 11 (2) - (7), 12 und 14 sinngemäß.

§ 16: Aufsichtsrat; Vergütung

- (1) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten bei Sitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung festsetzen.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung nur anteilmäßig gewährt.
- (4) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht in Österreich ansässig sind und die in Österreich beschränkt steuerpflichtig sind, zusätzlich zur Vergütung die österreichische Quellensteuer von der Gesellschaft erstattet erhalten.

§ 17: Versicherungen

Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen auf Kosten der Gesellschaft in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angemessenen Ausmaß abzuschließen.

§ 18: Erklärungen der Aktionäre an die Gesellschaft

- (1) Erklärungen an die Gesellschaft können in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Sofern eine zwingende Bestimmung des Aktiengesetzes dies vorsieht, können Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft durch Erklärung in Textform (§ 18 Abs 3), die über ein international verbreitetes besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute übermittelt wird, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (zB SWIFT), erfolgen. Ansonsten erfolgen Erklärungen von Aktionären an die Gesellschaft nach Maßgabe des Aktiengesetzes sowie der Satzung entweder schriftlich oder durch Erklärung in Textform (§ 18 Abs 3).
- (3) Sieht das Aktiengesetz, die Satzung oder die Einberufung einer Hauptversammlung für die Erklärung eines Aktionärs die Textform vor, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, zB durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht werden.
- (4) Telefax-Sendungen sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene Telefax-Nummer zu übermitteln.
- (5) E-Mails sind an die auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ angegebene E-Mail-Adresse zu richten.

§ 19: Hauptversammlung; Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Dies ist durch Vorlage einer Bestätigung der depotführenden Bank (§ 22 Abs 1) gemeinsam mit dem Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Einberufung ist gemäß § 29 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.
- (5) Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:
1. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
 2. gegebenenfalls Angaben zur Übertragung der Hauptversammlung (§ 21 Abs 3);
 3. die vorgeschlagene Tagesordnung;
 4. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 Aktiengesetz in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;
 5. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseigenschaft (§ 10a Aktiengesetz) ist zu erläutern;
 6. den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 Aktiengesetz) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
 7. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - a) jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß § 22 zugehen müssen;
 - b) gegebenenfalls eine Darstellung der Verfahren zur Fernteilnahme (§ 21 Abs 4) oder zur Fernabstimmung (§ 21 Abs 5); die Einberufung kann sich auf die Angabe eines allfälligen gesonderten Anmeldeerfordernisses gemäß § 22 Abs 2 und des Zeitpunkts, bis zu dem die Stimmen elektronisch registriert sein oder bei der Gesellschaft einlangen müssen, be-

schränken, sofern sie einen Hinweis enthält, dass ausführliche Informationen darüber auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind;

8. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters und das dabei einzuhaltende Verfahren (§ 23 Abs 3), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
9. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.

§ 20: Beantragung von Tagesordnungspunkten; Beschlussvorschläge von Aktionären

- (1) Aktionäre deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Dies ist durch eine Bestätigung der depotführenden Bank (§ 22 Abs 1) nachzuweisen. Das Verlangen ist von der Gesellschaft bekannt zu machen, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (2) Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung samt einer Begründung übermitteln und verlangen, dass die Vorschläge zusammen mit den Namen der antragstellenden Aktionäre, der Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Beschlussvorschläge an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt. Die Gesellschaft hat die ergänzte Tagesordnung gemäß § 29 zu veröffentlichen, wenn das Verlangen der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

§ 21: Ort und Form der Hauptversammlung, öffentliche Übertragung, Formen der Teilnahme, Sprache

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virt-GesG) und der Satzung der Gesellschaft als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird:

1. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
2. Im Übrigen ist der Vorstand oder Aufsichtsrat als das einberufende Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
3. Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung ist nach Maßgabe des VirtGesG und der Bestimmungen der Satzung zulässig. Eine virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen; eine hybride Hauptversammlung wird für jene Teilnehmer, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben, optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand oder Aufsichtsrat als das einberufende Organ ist ermächtigt, die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung oder der hybriden Hauptversammlung vorzusehen.
4. Die Aktionäre haben während einer moderierten virtuellen Hauptversammlung jederzeit die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
5. Bei allen Abstimmungen in einer moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal)

- für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
 7. Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
 8. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 dieser Satzung sind bis 31. Dezember 2028 befristet.
- (4) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz).
 - (5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).
 - (6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

§ 22: Hauptversammlung; Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht

- in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Als Nachweis dient die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, oder der depotführenden Wertpapierfirma mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen, die Textform ist ausreichend. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Für den Inhalt der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.
- (2) Für die Ferneteiligung (§ 21 Abs 4) und Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 22 Abs 1 abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 23: Hauptversammlung; Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Aktionärs aus seinem gesamten Aktienbesitz ruht für die Dauer von sechs Monaten, mindestens aber für die Zeit bis einschließlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der Aktionär gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.
- (3) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (4) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars (§ 18 Abs 1) zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 24: Hauptversammlung; Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

- (2) Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Form der Abstimmung. Er hat das Recht, die Form der Abstimmung für jeden Tagesordnungspunkt neu festzulegen.
- (4) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 20 Abs 2 werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 21 Abs 5) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

§ 25: Hauptversammlung; Wirkungskreis

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 26: Hauptversammlung; Beschlüsse; Beurkundung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für die Aktionäre. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs 8 Aktiengesetz bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen gemäß §§ 149 - 158 Aktiengesetz, Satzungsänderungen, ausgenommen die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, und Beschlüsse über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 174 Aktiengesetz bedürfen der einfachen Stimmen- und Kapitalmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wird bei Vornahme der Wahl durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 27: Geschäftsjahr; Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Der Bilanzgewinn, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt, wird an die Aktionäre ausgeschüttet; die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt. Die Hauptversammlung kann auch beschließen, dass die zur Ausschüttung beschlossene Dividende in Teilbeträgen fällig wird.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

§ 28: Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat bzw. seinem zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses bestellten Ausschuss vorgelegt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.
- (2) Der Abschlussprüfer (die Prüfgesellschaft) wird von der Hauptversammlung gewählt und hat die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Qualifikation und Unbefangenheit zu erfüllen. Der Aufsichtsrat erstattet einen Wahlvorschlag.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 29: Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Veröffentlichung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Bekanntmachungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.